

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Dienstleistungen und Werkverträge

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Verträge über Dienstleistungen und werkvertragliche Leistungen (u.a. Beratung, Planung, Instandhaltungsarbeiten, Umbauarbeiten etc.) gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind vollumfänglich Inhalt jedes Vertragsabschlusses.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen, insbesondere spezifische Vereinbarung sind nur verbindlich, soweit die EnergieLink ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Insbesondere gilt das Schweigen der EnergieLink auf abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Dienstleistungen und/oder Werkverträgen mit demselben Kunden, ohne dass die EnergieLink in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration/Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Der Leistungserbringer reicht das Angebot gestützt auf die Offertanfrage an. Weicht das Angebot von der Offertanfrage oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab, so hat der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.3 Der Leistungserbringer weist zudem ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter in erkennbarer Weise die Nutzung der Leistungserbringung der EnergieLink einschränken.
- 2.4 Liefertermine, Montagebeginn und Ausführungszeiten werden durch die EnergieLink erst nach der technischen Klärung und internen Freigabe bestätigt.
- 2.5 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von 30 Tagen ab Offerteingang.

3. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 3.1 Der Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Bestellung/Bestätigung und entsprechendem Inhalt zustande. Zusicherungen, Nebenabreden, Mehrlieferungen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, gelten als nicht getroffen. Sämtliche Änderungen der Bestellung oder des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Mündliche bzw. telefonische Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

- 3.3 Ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung schuldet EnergieLink keine Vergütung für die Ausarbeitung von Offerten und für die Lieferung von zugehörigen Konstruktionsunterlagen, Muster und Vorrichtungen.
- 3.4 Die EnergieLink kann Änderungen an Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Änderung den Leistungserbringer zumutbar ist. Die diesbezüglichen Mehr- oder Minderkosten sowie erforderlichen Anpassungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- 3.5 Zumutbar sind insbesondere technische Änderungen, Verbesserungen nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, Verbesserung der Konstruktion und Materialauswahl.

4. Ausführung

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich als Spezialist zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Er garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 4.2 Der Leistungserbringer informiert EnergieLink regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden. EnergieLink ist zudem jederzeit berechtigt, sich beim Leistungserbringer vor Ort ein Bild über den Stand der Arbeiten zu machen bzw. Informationen einzuholen. Der Leistungserbringer gewährt EnergieLink nach Absprache, insbesondere während der Arbeitszeit, Zutritt zu den Produktionsstätten.
- 4.3 EnergieLink steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 4.4 Zudem sichert der Leistungserbringer die vorschriftsgemässe, sichere für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten und wirtschaftliche Erbringung seiner Leistung zu. Die Planung und Realisierung der Leistungen sind nach den bewährten Grundsätzen unter der Berücksichtigung des neusten Standes der Technik und unter Verwendung von bestgeeignetem und hochwertigem Material auszuführen.
- 4.5 Alle Leistungen und Lieferungen müssen den dafür geltenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen Reglementen und Ausführungsbestimmungen sowie den einschlägigen EU-Normen entsprechen.
- 4.6 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Leistungserbringer zur Vertretung von EnergieLink nicht ermächtigt; er darf EnergieLink gegenüber Dritten nicht verpflichten.

5. Leistungen des Kunden am Erfüllungsort

- 5.1 Die Gestaltung der Örtlichkeiten muss gemäss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die zu bearbeitenden Anlagenteile müssen freigegeben sein.
- 5.2 Der Kunde gewährleistet die Sicherheit am Arbeitsplatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Zur kostenlosen Verfügung gestellt werden Gabelstapler, Kran für Ablade- und Bewegungsvorgänge, notwendige Gerüste, Material für Isolationsarbeiten, Betriebsmittel wie Wasser, Fett, Öl, Schweissgase, Luft und Elektrizität.
- 5.4 Ebenso soll die Werkstatt, unter Aufsicht des Werkstattchef, zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

- 5.5 Die Montagefreiheit muss bei den Örtlichkeiten gegeben sein, u.a. De- und Remontage von Störkanten.
- 5.6 Die abschliessbaren Umkleide- und Aufenthaltsmöglichkeiten sind ebenfalls Teil der Vereinbarung.
- 5.7 Materialien und Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Angebot geregelt wurden, stellen Teil der Leistungen des Kunden dar.

6. Vergütung

- 6.1 Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand oder mit oberer Begrenzung der Vergütung (z.B. Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und die Kostensätze bekannt.
- 6.2 Die Vergütung umfasst sämtliche Leistungen bezogen auf den gesamten Lieferumfang, welche zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Spesen, Übertragungen von Rechten, Einholung nötiger Bewilligungen, alle Dokumentations- und Materialkosten, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten sowie sämtliche öffentliche Abgaben.
- 6.3 Ergeben sich wesentliche Änderungen im Liefer- oder Leistungsumfang, in den Grundvoraussetzungen oder der Ausführung, behält sich EnergieLink Preiskorrekturen vor.
- 6.4 Wartezeiten, welche nicht aus dem Verschulden der EnergieLink entstehen, werden gesondert verrechnet. Ist der Lieferumfang nicht in den üblichen Arbeitszeiten, gemäss der verhandelten Vereinbarung, werden Überstundenzuschläge gemäss den bekannten Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.
- 6.5 Nach vertragskonformer Ausführung der Arbeiten und Ablieferung/Übernahme des Vertragsgegenstandes am den von der EnergieLink bezeichneten Lieferort wird die geschuldete Vergütung fällig. Die EnergieLink verpflichtet sich, die Vergütung innert 60 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung zu leisten.
- 6.6 Die Rechnungen des Leistungserbringers müssen ordnungsgemäss dokumentiert sowie mehrwertsteuerkonform zugestellt werden. Werden die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Rechnung zur Korrektur zurückgewiesen und die Frist gemäss 6.5 beginnt nicht zu laufen.
- 6.7 Die zur Auslösung einer Zahlung nötigen Unterlagen werden via Email direkt an die die Buchhaltung des Auftraggebers gesandt. Die E-Mailadresse lautet: **buchhaltung@energielink.ch**.

7. Einsatz von Mitarbeitenden

- 7.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein, die über die nötigen, erforderlichen Bewilligungen verfügen. Der Leistungserbringer ersetzt auf Verlangen von EnergieLink innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, u.a. dass alle zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden mit SCC-Zertifikat ausgestattet sind, verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 7.2 Der Leistungserbringer tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung von EnergieLink aus.

8. Beizug Dritter

- 8.1 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z.B. Subunternehmer, Zulieferanten, Substituten etc.) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von EnergieLink beziehen. Er bleibt für die vertragsmässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 8.2 Die vom Leistungserbringer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Fall als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder die Kenntnisnahme der EnergieLink zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Leistungserbringers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt.
- 8.3 Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Leistungserbringers bei schwerwiegenden Differenzen, oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die EnergieLink, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Leistungserbringers hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Leistungserbringer. In jedem Falls gibt die EnergieLink dem Leistungserbringer davon schriftlich Kenntnis.

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Lohngleichheit und Umweltschutz

- 9.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung zu erbringenden Leistungen hält der Leistungserbringer die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingung gelten die Gesamt- oder Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- 9.2 Für die Leistungen im Rahmen der Vertragserfüllung erbracht werden, hält der Leistungserbringer die am Ort geltenden Umweltschutzbestimmungen ein.
- 9.3 Verletzt der Leistungserbringer oder einer seiner Subunternehmer die Pflichten in Ziffer 9, so schuldet der Leistungserbringer eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 CHF. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

10. Schutzrechte

- 10.1 Dokumente und Know-How, welche die EnergieLink dem Leistungserbringer im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Die EnergieLink hält sich vor, gegen unbefugt Verwertung der Unterlagen und andere Verletzungen der ihm zustehenden Rechte vorzugehen.
- 10.2 Die Schutzrechte an eigens für die EnergieLink hergestellten Arbeitsergebnisse inklusive Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Programmbeschreibungen und Dokumentationen sowie alle in diesem Zusammenhang entwickelte Ideen, Verfahren und Methoden bleiben im Eigentum der EnergieLink. Sie dürfen vom Leistungserbringer weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- 10.3 Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf den Betrieb, die Instandhaltung und die Revision der Vertragsgegenstände, als auch auf die Abänderung, Umgestaltung bzw. Umbau der Vertragsgegenstände sowie auf Herstellung, Weiterentwicklung und Beschaffung von Ersatzteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass die EnergieLink Vertragsgegenstände weiterveräussert.
- 10.4 Der Leistungserbringer überträgt EnergieLink alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte etc.) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung der nicht übertragbaren Persönlichkeitsrechte.
- 10.5 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügt, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter welche Schutzrechte verletzen, unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche EnergieLink daraus entstehen. Die EnergieLink ist gegen entsprechende Ansprüche Dritter vollumfänglich schadlos zu halten.

11. Lieferung des Leistungsgegenstandes und Verzug

- 11.1 Die in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung des Leistungsgegenstandes an der von EnergieLink angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort).
- 11.2 Der Leistungserbringer kommt bei Nichteinhaltung der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, in übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 11.3 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von EnergieLink gesetzten angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung kann EnergieLink vom Vertrag zurücktreten und daneben Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Leistungsgegenstand infolge der Verzögerung für die EnergieLink kein Interesse mehr hat, oder wenn Umstände vorliegen, die für EnergieLink ein Zuwarten unzumutbar machen. Der Rücktritt kann auch auf die noch nicht erbrachten Teile des Leistungsgegenstandes beschränkt werden.
- 11.4 Bei Verzug hat der Leistungserbringer eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.3% des Vertragswertes pro Tag verwirkt, maximal jedoch 10% des Auftragswertes. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzug sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt.
- 11.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten.
- 11.6 Im Falle des Verzuges hat der Leistungserbringer alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten durch Dritte zu tragen.

12. Mangel und Gewährleistung

- 12.1 Ein Mangel ist jede Abweichung vom vertraglich Vereinbarten mit Einschluss der Vertragsbestandteile, ohne Rücksicht auf deren Ursache, unabhängig vom Verschulden des Leistungserbringers oder der Subunternehmer und unabhängig davon, ob der Mangel bereits bei der Abnahme bestanden hat bzw. bei der Abnahme bereits erkennbar war.

- 12.2 Ein Mangel liegt auch vor, wenn der Leistung bzw. dem aufgearbeiteten Vertragsgegenstand eine Eigenschaft fehlt, deren Vorhandensein auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durfte.
- 12.3 Unter Vorbehalt vereinbart abweichender Vereinbarungen richtet sich die Haftung für Mängel und die dazu korrespondierenden Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist des Leistungserbringers beträgt mindestens 24 Monate. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu laufen. Mit Ersatzlieferung oder Instandstellung beginnt die Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist gilt auch für jegliche Art unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden.
- 12.5 Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist nach der Erkennung des Mangels zu laufen.
- 12.6 Der Leistungserbringer stellt während fünf Jahren nach der (letzten Teil-) Lieferung der Waren die Lieferung von Ersatzteilen sowie den Unterhalt zu angemessenen Preisen sicher.

13. Mängelrecht der EnergieLink

- 13.1 Der Leistungserbringer haftet für Schäden aus Sach- und Rechtsmängeln, einschliesslich unmittelbarer und mittelbarer Folgeschäden.
- 13.2 Im Falle von Mängel während der Gewährleistungspflicht hat die EnergieLink die nachstehenden Mängelrechte.
- 13.3 Nachbesserung: Bei Vorliegen eines Mangels hat die EnergieLink das Recht, vom Leistungserbringer die Beseitigung des Mangels innert angemessener Frist zu verlangen. Lässt sich der Mangel nicht anders als durch Neuherstellung beheben ist der Leistungserbringer zur Neuherstellung verpflichtet.
- 13.4 Die Kosten der Mängelbeseitigung mit Einschluss der Kosten der Diagnose, des Aus- und Einbaus, der Transportkosten, der Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die als Folge der Mängelbeseitigung am Vertragsgegenstand entstehen, sowie allfälliger Mitwirkungskosten der EnergieLink gehen vollumfänglich zu Lasten des Leistungserbringers. Hat die EnergieLink einen Mangel mitverschuldet, so beteiligt sie sich angemessen an den Kosten der Mängelbeseitigung.
- 13.5 Soweit der Leistungserbringer Mängel innert angemessener Frist nicht erfolgreich behebt, ist die EnergieLink berechtigt, nach ihrer Wahl:
- Einen dem Minderwert der erbachten Leistung bzw. den Vertragsgegenstand entsprechenden Preisabzug vorzunehmen;
 - Oder mit Bezug auf die mangelhafte Leistung bzw. den Vertragsgegenstand vom Vertrag zurückzutreten, wenn der EnergieLink nicht zugemutet werden kann, die mangelhafte Leistung bzw. den mangelhaften Vertragsgegenstand zum geminderten Preis anzunehmen bzw. zu behalten. Mit dem Rücktritt kann die EnergieLink bereits bezahlte Anzahlung einschliesslich Zinsen zum Satz vom 5% zurückfordern.
- 13.6 Der Lieferant haftet auch für durch die EnergieLink genehmigten Unterlieferanten sowie für sich selbst. Es stehen ihn diesbezüglich keine Exkulpationsrechte zu.

14. Gewährleistungen und Haftung EnergieLink

- 14.1 Die Gewährleistungspflicht für Lieferungen und Leistungen der EnergieLink beträgt 24 Monate. Die EnergieLink übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung betreffend Korrosion und Verschleiss an bestehenden Anlageteilen.
- 14.2 Die Haftung gilt nicht für Schäden, die vom Kunden oder von dritter Seite verursacht wurden. Die Haftung begrenzt sich auf die Höhe des Auftragwertes.
- 14.3 Weitergehende Schadenersatzansprüche, unabhängig aus welchen Rechtsgrund, für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechungen etc., werden wegbedungen.

15. Haftung Leistungserbringer

- 15.1 Der Leistungserbringer haftet für alle Schäden, die er der anderen Partei verursacht, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 15.2 Ausgeschlossen ist die Haftung des Leistungserbringers auf entgangenen Gewinn.

16. Versicherung

- 16.1 Der Leistungserbringer verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadensfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden. Sollte die Notwendigkeit bestehen, diesen Versicherungsschutz zu erweitern, so sind entsprechende Vorkehrungen zu veranlassen.
- 16.2 Die EnergieLink ist jederzeit berechtigt, vom Leistungserbringer einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.

17. Geheimhaltung

- 17.1 Der Leistungserbringer behandelt alle Tatsachen und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.
- 17.2 Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 17.3 Sämtliche nicht offenkundigen Tatsachen, die die Parteien im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung voneinander erfahren, sind geheim zu halten und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei, Dritten zugänglich gemacht werden.
- 17.4 Werbung, Publikationen und Referenzangaben sowie Äusserungen gegenüber Medien über die vereinbarten Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch EnergieLink.
- 17.5 Der Leistungserbringer sorgt für die Wahrung der Vertraulichkeit durch Unterlieferanten.
- 17.6 Verletzt der Leistungserbringer die Geheimhaltungspflicht, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, politische Unruhen, Streiks etc.) befreit den Leistungserbringer nicht von den vertraglichen Pflichten. Beide Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren sich gegenseitig umgehend die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- 18.2 EnergieLink ist von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Lieferungen bzw. Leistungen befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung bzw. die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachte Verzögerung nicht mehr vertretbar oder nutzlos ist.
- 18.3 Produktionsunterbrüche, die namentlich auf Abnutzung, Defekte oder sonstige Ausfälle von Maschinen oder Anlagen zurückzuführen sind, sind keine Fälle von höherer Gewalt.

19. Abtretung und Aufrechnung

- 19.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen EnergieLink nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.
- 19.2 EnergieLink darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.
- 20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder eine Beilage unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 20.3 Diese Vereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden ausdrücklich wegbedungen.
- 20.4 Gerichtsstand ist der Sitz von EnergieLink. EnergieLink ist jedoch berechtigt, den Leistungserbringer an dessen Sitz zu belangen.